

beglaubte Recognition gebeten; Als ist ihr solche zu mehrerer Urkund unter Unserm gewöhnlichem Stadt-Gerichts-Insigel / hiermit ertheilet worden. So da geschehen Ohlau den 25. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Hier folgen wieder die Zeugnisse / von denen Pignißischen Stadt-Gerichten ertheilet.

VII.

Frau Maria Lorentzin / gebohrne Sütterin / Heinrich Lorenzes / Neu-Müllers Ehe-Wirthin / mit und nebenst Frau Elisabeth Sütterin / gebohrner Scholtzin / Baltzer Sütters / Weiß-Berbers Ehe-Wirthin / saget aus: Vor drey Jahren / den 3. Maji, wäre Fr. Justina / als sie des Nachts krank worden / und bereit eine Wehe-Mutter bey sich gehabt / es sich aber bey ihr zu einer schweren Geburt angelassen / in dem sich das Kind mit dem einem Händlein und der Nabelschnure vor die Geburt gefunden / zu Hülffe gefordert worden / und als sie kommen / (so geschehen nach Mittage gegen 4. Uhr /) hätte sie auf ihre grosse Bitte zu ihr gewartet / und befunden / daß das Kindlein mit dem linken Händlein / welches die erstere Wehe-Mutter den ganzen Nachmittag über / immer hinein gestopffet / in der linken Seite in die Geburt ein- und fest